

tionsmethode und eine kodikologische Beschreibung der Hs. findet man hier. Hervorzuheben ist eine ausführliche Analyse der Schrift, die 111 verschiedene Schreiberhände identifiziert. Unter den 866 Einträgen überwiegen Nachrichten über Verkäufe, Besitzübertragungen, Schuldverschreibungen, Erbteilungen und Vormundschaftsangelegenheiten. Anerkennung verdient die Qualität der Textwiedergabe. Diese äußerst interessante Quelle zur Stadtgeschichte des Ordenslandes und des Baltikums wird durch ein Personen-, Orts- und Sachregister erschlossen, das alle auf die Stadt Kulm bezogenen Begriffe und Bezeichnungen in einem separaten Abschnitt berücksichtigt. Bedauerlich ist nur, dass keine polnischen Ortsnamen in das Register aufgenommen wurden.

Roman Czaja

Harm VON SEGGERN, Quellenkunde als Methode. Zum Aussagewert der Lübecker Niederstadtbücher des 15. Jahrhunderts (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F. 72) Köln u. a. 2016, Böhlau, 328 S., ISBN 978-3-412-22529-2, EUR 45. – Dieser erste Teil einer Kieler Habilitationsschrift von 2006 enthält eine detail- und ausgesprochen kenntnisreiche Untersuchung der Lübecker Niederstadtbücher als Quellengruppe. Von den insgesamt 348 Bänden dieser Stadtbuchreihe aus den Jahren 1277–1863 behandelt v. S. gerade eben die drei der Jahre 1478 bis 1495 detaillierter, immerhin ein Fundus von 7570 Texten zur ma. Rechtsgeschichte der Hansestadt. Es handelt sich durchweg um Einträge zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, von denen etliche seit den 1830er Jahren wiederholt behandelt und auch gedruckt worden sind. Ganz im Stile einer modernen Amtsbuchkunde gilt die Aufmerksamkeit des Vf. einer Beschreibung und Analyse des Quellentyps, während die inhaltlich tiefergehende Auseinandersetzung mit den einzelnen Einträgen einem später zu veröffentlichenden Teil der Habilitationsschrift vorbehalten bleiben soll. – Eingangs behandelt v. S. zunächst den „Quellen“-Begriff (S. 23–45), bei dem ihm so unterschiedliche Autoren wie Hans Blumenberg, Ahasver von Brandt und Ernst Pitz als Gewährsleute dienen und den er mit ihnen gegen heute modische dekonstruktivistische Attitüden verteidigt. Jedoch liegt der eigentliche Gewinn der Arbeit, die noch nebenbei eine Skizze der Lübecker Verfassung des MA enthält (S. 63–84), eher auf anderem Gebiet: Die Stadtbucheinträge werden allgemeinsprachlich und rechtssprachlich untersucht, auf ihr Zustandekommen, die Länge und das Verhältnis zwischen Form und Inhalt hin analysiert (im Kapitel „Methodik“, S. 85–129). Die formale Analyse lehnt sich – im Einzelnen sicherlich diskussionsbedürftig – an das Schema ma. Urkunden an („Protokoll“, „Eschatokoll“, im Kapitel „Formale Analyse“, S. 131–164). Die inhaltliche Durchsicht – wohlgermerkt auf einer relativ hohen Abstraktionsstufe, weil Detaillierteres im Folgeband noch geliefert werden soll – bietet Kategorisierungen der Rechtsgeschäfte, überwiegend aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Abschichtung, Vormundschaft, Mündigkeit, Testamentssachen, Geburtszeugnisse, Nachlassfragen), vereinzelt aber auch aus dem Strafrecht (Begnädigung zu ehrenhafter Todesstrafe, Gefängnisentlassung). Deutlich wird, dass das Niederstadtbuch in diesen Jahren von öffentlichen Notaren im Dienst der Stadt geführt wurde, vereinzelt sogar No-